



Vergütungsordnung für Organe und Mitarbeiter der AMF Capital AG gem. § 11 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) Präambel

Sämtliche Vergütungsvereinbarungen für Mitarbeiter, Vorstand und Aufsichtsrat basieren auf der Grundlage der InstitutsVergV.

Die AMF Capital AG ist kein CRR-Institut und nicht als bedeutendes Institut eingestuft. Insofern gilt die Offenlegungspflicht des Artikels 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013 nur eingeschränkt und ebenso für Anforderungen an die Vergütungssysteme von Risikoträgern.

Zur Vergütung im Sinne dieser Verordnung gehören sämtliche finanzielle Leistungen, gegebenenfalls Leistungen der Altersversorgung, sämtliche Sachbezüge, gegebenenfalls Abfindungen und Leistungen von Dritten.

Grundsätzlich sind die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme der AMF Capital AG auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die in den Geschäfts- und Risikostrategien festgelegt sind.

Die Vergütungsparameter der AMF Capital AG unterteilen sich in eine fixe und variable Vergütung. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über deren Ausgestaltung und Anpassung.

1. fixe Vergütung

Vorstand und Mitarbeiter beziehen ein monatliches Grundgehalt und Sachbezüge die keinem Ermessen unterliegen, vorher festgelegt wurden, dauerhaft sind und keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten.

Die Sachbezüge bestehen im Wesentlichen aus Zahlungen von Versicherungsprämien, und der Dienstwagennutzung

2. Variable Vergütung

Vorstand und Mitarbeiter erhalten eine ziel- u. leistungsorientierte variable Vergütung, Voraussetzung für die Zahlung einer variablen Vergütung ist jedoch ein grundsätzlich positives Gesamtjahresergebnis der AMF Capital AG.

Darüber hinaus erhalten Vorstand und Mitarbeiter für die Steigerung der Nettomittelzuflüsse (neue Kundenverbindungen, Volumenaufstockung bei Bestandskunden etc.) eine Bonuszahlung. Die Ermittlung der Bonuszahlung erfolgt zum Geschäftsjahresende und berücksichtigt sämtliche in der InstitutsVergV festgelegten Vorschriften.

Institutsinterne Regelungen über Altersversorgung und Abfindungen bestehen nicht.

Der Vorstand